

Königs Heinrichs I., die seine Machtstellung zweifellos verstärkte, gerade auch an der Kurie. So entschloss er sich noch im selben Jahre 1110 mit einem gewaltigen Heere nach Italien zu ziehen, um sich endlich die Kaiserkrone zu holen, und nun kam es im Februar 1111 zu jenen Abmachungen zwischen dem König und dem Papst, die von jeher die grösste Verwunderung erregt haben. Der Papst stellte in den Vorverhandlungen als Bedingung für die Kaiserkrönung abermals den Verzicht auf das Recht der Investitur und fügte dann die Mitteilung an die königlichen Gesandten hinzu, dass er bereit sei, die Regalien der deutschen Kirchen, d.h. ihren Besitz und ihre Rechte, dem Könige zurückzugeben, denn für die Existenz der Kirchen genüge das Einkommen, das sie durch die Zehnten und durch die "Oblationen", d.h. durch die Privatschenkungen, erhielten. Dieses Anerbieten bedeutete, wenn es angenommen wurde, eine völlige Änderung der finanziellen Lage der deutschen Kirchen, und es bedeutete darüber hinaus eine Änderung der deutschen Reichsverfassung und eine Schädigung der Rechte des Königtums sowie aller deutschen Fürsten und des gesamten hohen Adels. Schon im Sommer 1109 war eine Denkschrift über die Investitur verfasst, in der ein solcher Verzicht mit seinen Folgen behandelt und die Folgerung gezogen wurde, dass es für den König alsdann keinen Sinn mehr haben werde, auf dem Rechte der Investitur zu bestehen. In der Tat lautete die Antwort der Gesandten, dass der König als Gegenleistung auf die Investitur verzichten werde. Die sich darauf gründende Annahme, dass dieser Vorschlag das Werk des Königs gewesen sei, ist heute fast allgemein aufgegeben worden. Man ist vielmehr der Ansicht, dass der geistige Urheber Papst Paschalis II. war. Er befand sich diesem abermals drohenden Kampf gegenüber sowohl politisch wie kirchlich in solchen Schwierigkeiten, dass es für ihn kaum eine andere Möglichkeit gab, als den Ausbruch des Kampfes durch weitgehende Nachgiebigkeit zu verhindern. Ein real denkender Staatsmann würde allerdings auch in solcher Not schwerlich auf den Gedanken eines Verzichtes der Kirche auf Besitz und Rechte verfallen sein, aber dieser Papst war gross geworden als Mönch cluniasensischer Regel und hatte damals die "humilitas" der mönchischen Weltanschauung kennen gelernt, in der man dem Reichtum dieser Welt gleichgültig gegenüber stand. War es nicht begreiflich, dass er in dem Augenblicke, als er die Entscheidung über einen erneuten Kampf zwischen Papsttum und Königtum fällen sollte, den Verzicht auf den Reichtum der Kirche vorzog, um den es im Grunde genommen in diesem Kampfe ging? Er mochte, als die königlichen Gesandten seinem Vorschlage zugestimmt hatten, der Hoffnung sein, dass durch diesen Vertrag ein neuer Abschnitt der kirchlichen Entwicklung herbeigeführt werden könne, in dem die Kirche auf äussere Macht und Reichtum verzichten und wieder zu einer Existenzform zurückkehren würde, die derjenigen des Urchristentums entspräche. Das war aber eine Vorstellung, die sehr wohl im Kloster, jedoch nicht in der politischen Welt entstehen konnte. Umso grösser musste die Enttäuschung des Papstes sein, als am 12. Februar 1111 die in der Peterskirche verlesene Urkunde Heinrichs V. mit dem Verzicht auf das Recht der Investitur mit Stillschweigen aufgenommen, aber die eigene Urkunde, in der der Papst auf den Besitz und die Rechte der Kirche verzichtete, den schärfsten Widerspruch fand und die tiefste Empörung seitens der anwesenden Fürsten erregte. Ganz anders war der Eindruck auf den König. Er hatte erreicht, was er wollte; denn er hatte seinerseits die Vertragsbestimmung erfüllt und hatte umgekehrt die Verbitterung der Fürsten auf den Papst abgelenkt. Nun erschien dieser als der Friedensstörer, und als der Papst es ausserdem ablehnte, dem Könige, weil die Bedingungen sich nicht erfüllen liessen, das Investiturrecht zurückzugeben und ihn also auch nicht zum Kaiser zu krönen, musste der Akt der Kaiserkrönung, der auf die Verlesung der Urkunden folgen sollte, suspendiert werden. Damit aber war dem Könige die Möglichkeit gegeben, gegen den Papst vorzugehen: Paschalis II. wurde samt den Kardinälen gefangen gesetzt. Zwei Monate dauerte die Haft. Sie hatte die Folge, dass der Papst, zermürbt durch die Erlebnisse dieser Zeit, dem Drängen des Königs schliesslich nachgab und im Vertrage von Ponte Mammole vom 11.-13. April 1111 das Recht der Investitur mit den Regalien, die